

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Band: 15 (1935-1936)
Heft: 10

Artikel: Demokratie und Ganzheitsidee
Autor: Vogel, Emanuel Hugo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158053>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einfall“ des schmalen Erstlings entfaltete sich... das vielhundertseitige Epos der Vaterstadt, wie es seit dem Chronisten kein Sohn dieser Stadt geschaffen... und um das sie manches Geschwister in deutschen und welschen Landen beneiden mag“. So behält auch bei Tavel Goethes Ausspruch seine Richtigkeit: „Wert und Würde der Ahnherren treten rein und schön in unserer Sprache hervor“.

Es wäre noch manches anzuführen; wir finden in dem Buch auch Auslassungen über grundsätzliche Fragen der dichterischen Arbeit — mit welcher Gründlichkeit er zu arbeiten pflegte, belegt der dem Buch beigegebene Übersichtsplan zu dem unvollendeten Werk „Ds Schwärt vo Loupe“ — doch sei betont, diese Pläne haben nie den Sinn der Konstruktion, denn Tavel wartete, bis etwas in ihm rief und reifte, und er nahm es dann in langer Zeit in sich auf. — Auch weitere Einzelheiten wären wert, genannt zu werden, doch kann es sich ja hier nur um fragmentarisch aus dem Buch aufgegriffene Gedanken handeln. Doch mögen sie immerhin dazu beitragen, daß man nach dieser Lebensdarstellung greift. Denn Vieles und Wichtiges weiß uns Hugo Marti über Rudolf von Tavel zu sagen. Alles ist selbstsicher, einfach, aber ursprünglich geschrieben, und da der Dichter auf vielen Seiten selbst „mitwirkt“, ist ein selten geschlossenes Werk entstanden, das eine vollendete Verlebendigung des bernischen Dichters gibt. Es hat die Wirkung eines Bildes, zu dem ein kongenialer Künstler den Rahmen geschneit hat.

Demokratie und Ganzheitsidee.¹⁾

Von Emanuel Hugo Vogel.

Zu den bezeichnendsten Erscheinungen unserer nicht nur an einer schweren Wirtschafts-, sondern auch Geisteskrise leidenden Zeit gehört es, daß unter der gemeinsamen Spitzmarke universalistischer oder ganzheitlicher Vorstellungen die verschiedensten, meist vieldeutigen und mißverstandenen Schlagworte, wie ständischer Gesellschaftsaufbau, Ständestaat, autoritärer Führerstaat, Totalität, Faschismus usw., Einfluß auf die Massen zu gewinnen suchen, denen sie zugleich eines der wichtigsten staatsbürgerlichen Rechte, das Mitbestimmungsrecht an der Gesetzgebung, das Kontrollrecht gegenüber Staatsführung, Verwaltung und Finanzgebarung ganz oder teilweise zu entziehen bestimmt sind. Fast könnte man in manchen der von

¹⁾ Der nachfolgende Aufsatz behandelt ein Sonderproblem aus einer größeren Studie, welche ich unter dem Titel „Ständeverfassung und Demokratie“ jüngst als Heft 6 der Sonderreihe der Betriebswirtschaftlichen Blätter im Österreichischen Wirtschaftsverlag Payer & Co., Wien 1935 (Carl Heymanns Verlag, Berlin) veröffentlicht habe.

faschistischen oder ständischen Ideen ergriffenen Staaten von einem freiwilligen oder auch oktroyierten Verzicht auf die bisher als wichtigste Verfassungsgrundlage angesehenen Volksrechte in Bezug auf die Gesetzgebungsgewalt sprechen. Und doch liegt solchen Gedankengängen eine falsche Auffassung über das Wesen des Gegensatzes von Universalismus und Individualismus und außerdem eine Verwechslung zwischen „Ideengrundlage“ und „Verfassungsform“ zu Grunde, indem die Demokratie als die verfassungsmäßige Ausdrucksform des Individualismus — und eine Ständeversammlung, sowie autoritäre oder faschistische Verfassungsformen als solche des Universalismus, also einer ganzheitlichen Staats- und Gesellschaftsauffassung schlechweg, hingestellt werden. An dieser Begriffsverwirrung sind allerdings in erster Linie die wissenschaftlichen Vertreter der Ständeidee selbst mitschuldig, da sie (so in erster Linie Othmar Spann und seine Schüler) ihre Begriffe nur durch möglichste Herausarbeitung der in abstrakter Form konstruierten Gegensätze zu stützen suchen, und eine organische Gesellschafts- und Staatsauffassung ausschließlich ihrer mechanisch erfaßten Ganzheitsidee zuschreiben, alle nichtständischen Verfassungs- und Gesellschaftsformen dagegen ebenso vorweg als „individualistisch=atomistisch“ aus ihrer universalistischen Vorstellungswelt verbannen.

Es ist ein Denkfehler, die Demokratie als eine ausschließlich „individualistische“, d. h. dem Einzelinteresse entsprungene und auf dessen Vertretung gerichtete Verfassungsform anzusehen, mag sie auch in ihrer neuzeitlichen Fassung teils auf das Naturrecht als die ältere Wurzel, teils auf die Lehre vom „Gesellschaftsvertrag“ als Grundlage der Souveränitätsidee, vor der alle ständischen Privilegien nichtig und alle Bürger gleich sind, zurückgehen. Im Gegenteil, eine „Volzherrschaft“, welche unmittelbar oder mittelbar durch gewählte Vertreter (repräsentative Demokratie) ausgeübt wird, ist ihrem Wesen nach und in der Person jedes einzelnen Vertreters dazu bestimmt, stets nur die Ganzheit und das Gesamtinteresse zu vertreten. Sie ist also eine Verfassungsform, welche sich in vollstem Maße gerade auch in den universalistischen Ideenkreis und eine vom Staatsganzen als Organisationsform der Volksgesamtheit ausgehende Auffassung einfügt. „Volksvertreter“ im ideellen, ursprünglichen und nicht im praktisch verderbten, defakten Sinn verstanden, ist „Ganzheitsvertreter“, welcher nicht das Interesse einzelner Gesellschaftsschichten, auch nicht jener, denen er selbst entstammt, oder etwa nur die Interessen „seiner Wähler“, — sondern jene des gesamten Volkes zu vertreten hat, da auch er wieder nur ein Glied dieser Volksvertretung als Ganzes, mit ihren verfassungsmäßigen Ganzheitsaufgaben ist.

I. Die ideenpolitischen Grundlagen der Demokratie.

Was ist überhaupt Demokratie und welches sind ihre ideenpolitischen Grundlagen? Sie ist nicht erst ein Produkt der französischen Revolution

oder der sie einbegleitenden individualistisch-liberalen Weltanschauung, sondern sie ist bereits eine Schöpfung der griechischen Staatslehre. Wie **Abolf Menzel** nachgewiesen hat²⁾, stammt die vermutlich älteste Theorie der Demokratie von dem bedeutendsten der griechischen Sophisten, **Protogoras**, so daß sie auf eine mehr als zweitausendjährige Entwicklungsgeschichte zurückzublicken vermag. Bei **Aristoteles**, der übrigens kein restloser Vertreter des demokratischen Gedankens ist, wird die Demokratie als die auf Freiheits- und Gleichheitsprinzip beruhende Staatsform den Formen der Monarchie und Aristokratie gegenübergestellt. Da aber auch die Monarchie als sogenannte konstitutionelle Monarchie durchaus demokratischen Charakter besitzen kann, so stehen sich eigentlich nur zwei Staatsformen als Gegensatz gegenüber: **Demokratie** mit allgemeiner, nach gleichen Rechten aller Bürger erfolgender Willensbildung und Ausübung der Staats- und Regierungsgewalt, insbesondere der Gesetzgebung, entweder unmittelbar durch das Volk (autokratische Demokratie) oder durch dessen gewählte Vertreter (repräsentative Demokratie) — und auf der Gegenseite die auf Ungleichheitsprinzip beruhenden, nur Einzelindividuen die Willensbildung und Gesetzgebungsgewalt übertragenden Staatsformen, insbesondere **Aristokratie**, **absolute Monarchie** (einschließlich **Despotie** oder **Tyrannis**), **Oligarchie**. Diesen treten die auf **Klassen- oder Kastenherrschaft** beruhenden Verfassungsformen (**sozialistischer Staat** als **Type der Klassenherrschaft des Proletariats**, **Theokratie** als **Herrschaftsform der Priesterkaste**) an die Seite. In der Mitte stehen **ständische Verfassungsformen**: sie beruhen nicht mehr unbedingt auf dem Prinzip der Gleichberechtigung, in manchen Spielarten fordern sie Abstufung nach der „Wichtigkeit“ (**Spann**) im Gliederbau. Zumindest bezieht sich hier die Forderung der Gleichberechtigung nicht auf die einzelnen **Volksbürger**, sondern nur je auf die geschichteten Berufsstände derselben, welche durch **Vertreterentsendung** gemischt mit **autokratischem Führerprinzip** irgendwie zur **Mitwirkung an der Gesetzgebung** berufen werden.

Von besonderer Wichtigkeit scheint mir der von einem unserer angesehensten Staatsrechtslehrer, **Abolf Menzel**, in seiner oben zitierten, tiefgründigen Studie geführte Nachweis zu sein, daß der idealistischen, vom **Metaphysischen** ausgehenden **spekulativen Weltanschauung** die **aristokratische Verfassungsform**, einer empirischen **positivistischen Auffassung** der Dinge aber der **demokratische Gedanke** entspricht. Dies hängt mit der Annahme „**absoluter Werte**“ und **Wertstufungen** bei den **Metaphysikern**, mit der Annahme der **Gleichheit und Gleichberechtigung aller Menschen**, ihrer **prinzipiellen Gleichwertigkeit** auf der anderen Seite zusammen. So erscheinen als **Vertreter der ersteren metaphysischen Richtung** und einer

²⁾ **Menzel, Abolf**, Das Problem der Demokratie in der griechischen Staatslehre. Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik 1921, N. F., 4. Bd., S. 416 f.; siehe auch dessen soeben erschienene Schrift: „Der Staatsgedanke des Faschismus“. Franz Deuticke, Leipzig-Wien, 1935.

aristokratischen Staatsidee³⁾: Plato, Aristoteles, Thomas von Aquino, Dante, Althusius, Jean Bodin, Leibniz, Fichte, Hegel, Schelling, Schleiermacher, Schopenhauer, Comte, Nietzsche u. a. Als Vertreter einer Demokratie aber: Protagoras, Perikles (Grabrede), Sokrates, Herodot, Euripides, Thukydides, Aristoteles (Demokratie mit Alterszensus und Reihendienst in seinem Idealstaat)⁴⁾, Marjilius von Padua, Spinoza, John Locke, Hume, Rousseau, Immanuel Kant, Bentham, John Stuart Mill, Feuerbach, Montesquieu u. a.

Von entscheidender Wichtigkeit sind aber die Auffassungen der hervorragendsten literarischen Vertreter der Demokratie über das Führerprinzip in ihr. Auch nach Rousseau (contrat social I 6) bildet die „Auslese der Besten“ eine Hauptaufgabe der Demokratie, die gerade durch die gleiche, allen gegebenen Möglichkeit der Mitbestimmung und Mitbeteiligung gesichert wird. „Das Volk will immer das Gute, aber es kennt dasselbe nicht immer von sich selbst; man müsse ihm den rechten Weg weisen, alle bedürfen der Führer“, d. i. des Gesetzgebers (legislateur). Das Führerprinzip ist also durch die Demokratie nicht ausgeschaltet; es kommt hier nur darauf an, daß der erlesene „Führer“ durch den Volkswillen getragen ist und sich daher dem Volksganzen auch verantwortlich fühlt. Daraus ergibt sich die Möglichkeit einer Mischung von Demokratie und Führerprinzip. Demokratie ist also im Wesen Volksherrschaft und das heute sowohl vom Nationalsozialismus als vom Faschismus und den ständischen Verfassungsprojekten so sehr in den Vordergrund gehobene Führerprinzip ist schon nach den ideenpolitischen Grundlagen der Demokratie mit dieser vereinbarlich. Nur sind es hier die vom Volke gewählten Führer, welche, gestützt auf die breite Masse des Volkes, den gemeinsamen Ideen zur Verwirklichung verhelfen. In einem freien Volke, das sich selbst bestimmt, sich selbst die Gesetze gibt, müssen die Führer Exponenten des Volkswillens sein. Warum sollte für die Zukunft dieses wichtigste Staatsbürgerrecht, die Mitwirkung an der Gesetzgebung, dem Einzelindividuum entzogen werden? Warum sollen allgemein und frei gewählte Volksvertretungen neben einer eventuell auch berufsorganischen Wirtschaftsgliederung unmöglich sein? Es ist eine der größten, vielleicht nicht unbeabsichtigten Irrlehren, daß Demokratie eine „individualistische“ und mit dem französisch-englischen Liberalismus geradezu identische Form der Verfassung sei, während die gerade umgekehrt zunächst auf „Interessentenzusammenschlüssen“ aufgebaute „Ständeverfassung“ die typische universalistische Verfassungsform wäre. Nichts falscher als das. Die eine und die andere Verfassungsform kann mit individualistischem oder universalistischem Geist ausgefüllt werden. Auf die Menschen und ihre „Führer“ und deren Zielsetzungen kommt es an: ob sie

³⁾ Nach Adolf Menzel.

⁴⁾ Aristoteles nimmt eine Mittelstellung ein.

das Einzelinteresse, das Schichten- oder Klasseninteresse oder aber das Gesamtinteresse zum Leitziel und Grundzug machen. Wo wirklich „Volzherrschaft“ im Sinne wahrer Demokratie besteht, könnte und dürfte gar nicht Klassen- und Schichten- oder Berufsinteresse, sondern nur Gesamtinteresse vorwalten, sonst wäre Sinn und Gedanke der „Demokratie“ schon verfälscht.

Wenn die demokratische Verfassungsform in der französischen Aufklärungsphilosophie, in den Lehren Montesquieus, Rousseaus, Thomas Hobbes usw. ihre besondere Stütze und neuzeitliche ideenpolitische Ausgestaltung erfahren hat, wenn sie zur tatsächlichen Verfassungsform speziell der westlichen, auf individualistisch-liberalen Denkgrundlagen fußenden Einflußgebiete der französischen Revolution wurde, so ändert das nichts an der Tatsache, daß eben nur die einer Verfassungsform gegebene Zielsetzung über deren Charakter entscheidet, und diese Zielsetzung kann sowohl eine individualistisch-liberale, als eine universalistisch-ganzheitliche Interessenverfolgung sein.

II. Die ideenpolitischen Grundlagen des Ständewesens.

Die universalistische, „neuromantische“ Lehre des Begründers der modernen ständischen Verfassungsideen, Othmar Spann⁵⁾, bedeutet demgegenüber eigentlich eine Mischung durchaus nicht ganz zusammenstimmender, in den Grundanlagen aber jedenfalls „universalistischer“ Ideenkreise: nämlich jene der griechischen Philosophen Plato und Aristoteles, der mittelalterlichen Scholastik, der deutschen Philosophen Fichte, Hegel, Schelling und endlich der spät- und nachmittelalterlichen „Bürgerlichen Romantik“ eines Baader, Novalis, Adam Müller, Genß nebst einem Görres, Schleiermacher u. a. Zahlreich sind also die Quellen, aus denen die neue Lehre schöpft, und nur um eine Wiedererneuerung längst durch die Entwicklung überholter Gedankenkreise handelt es sich, wobei nach eigenem Bekenntnis Spann im Mittelpunkte die Staatslehre Adam Müllers und seines Zeitgenossen Freiherrn von Genß in Osterreich stand. Namentlich das Werk des ersteren sollte „der Vergessenheit“ entrisen und seine Gedankengänge in modernster Form einer Zeit wieder präsentiert werden, welche die Fesseln jenes klerikal-absolutistischen, vormärzlichen „Autoritäts-Regimes“ längst abgestreift zu haben glaubte⁶⁾.

Beide, Adam Müller und Genß, sind bekanntlich typische Vertreter des Metternich'schen Polizeiregimes im Osterreich der Dreißigerjahre des 19. Jahrhunderts und vertreten auch in ihren Schriften die An-

⁵⁾ Siehe: „Der wahre Staat“, 3. A., Jena 1931; „Kämpfende Wissenschaft“, Jena 1934; Walter Heinrich, „Das Ständewesen“, München-Leipzig 1932.

⁶⁾ Adam Müller, Elemente der Staatskunst, 1809, Neuauflage von Bara 1922, G. Fischer, Jena; siehe auch „Gesellschaft und Staat im Spiegel deutscher Romantik“, herausgegeben von Bara. G. Fischer, Jena, 1924.

schauungen einer reaktionären absolutistischen Regierungsmethode, weshalb der berühmte Geschichtsforscher *Heinrich von Treitschke* von *Adami Müller* nicht mit Unrecht als einem „preußischen Renegaten“, vielgewandten Sophisten und Verfasser einer erzreaktionären „ultramontanen Staatslehre“ spricht. Dies sind die Quellen einer nun als hochmodern hingestellten, auf „Führerprinzip“ beruhenden, „von oben her“ ausgegliederten Staats- und Verwaltungsorganisation, welche im Wege der Ständegliederung an Stelle freigewählter Volksvertretungen nicht nur die wirtschaftlichen Angelegenheiten den Berufsständen übertragen, sondern oben drein einem aus ihnen wieder gebildeten, wie immer benannten „Obersten Ständerat“ die gesamte Gesetzgebung in allen, auch nicht wirtschaftlichen Fragen überantworten will. Die Ausschaltung des Staatsbürgers von der unmittelbaren Beteiligung an der Gesetzgebung, die möglichst grundsätzliche Aufhebung des Gedankens der Volkssouveränität und der Demokratie sind also Ziele, welche direkt dem Zurückgreifen auf vormärzliche Gedankenkreise und Anschauungen ihre Entstehung verdanken.

Dem entspricht auch vollständig die Tatsache, daß die Ständeidee als Allheilmittel und Weg der Verfassungsreform im Sinn dieser Vorschläge und als Ersatz für eine künftig auszuschaltende, allgemein gewählte Volksvertretung seinerzeit zugleich in Deutschland sowohl als in Osterreich als Grundlage einer ganz verschiedenen politischen Zielen dienenden Neuordnung empfohlen wurde. Diese Doppelverwendung spricht gerade nicht für die Überzeugungskraft und Zweckdienlichkeit der Ideenwelt, welche diesen Verfassungsvorschlägen zugrunde liegt.

III. Die politischen und kulturellen Gefahren des Ständewesens.

Kein Begriff ist je so mißverstanden worden, wie der Ständebegriff. In der deutschen Geschichte ist „Stand“ die Bezeichnung für bestimmte, mit Vorrechten ausgestattete Gesellschaftsschichten (Adel, Bauern, Bürger, Geistlichkeit), in der an Platons Ständelehre anknüpfenden Auffassung *Spanns* und seiner Schüler aber die Bezeichnung bald für „Berufsstand“ (d. i. durch „Ziel- und Mittelgleichheit“ gegebene, berufliche Gemeinsamkeit, z. B. von Unternehmern und Arbeitern eines bestimmten Wirtschaftszweiges), bald wieder auf Außenpolitik, Innenpolitik, Wissenschaft, Kirche usw., hier im Sinne eines „Teilstandes“ und dann noch auf den Staat selbst als „Höchststand“ bezogen. Eine „Ständeverfassung“ aber soll auf beruflichen Zusammenschlüssen speziell der ersteren Art von „Berufsständen“ aufbauen, wobei die Stände nach Analogie der Zünfte mit gewissen Rechten, insbesondere auch der Gesetzgebung, und autonomen Verwaltungsrechten ausgestattet werden⁷⁾.

⁷⁾ Siehe hierzu meine gegenkritischen Werke: „Grundzüge einer sozialorganischen Privatwirtschaftsverfassung zur Frage Ständestaat oder sozialorganische Kooperativverfassung“. P. Pareh, Berlin, 1931; „Hauptprobleme der theoretischen

Die ständische Berufszusammenfassung erfolgt sohin zunächst nach wirtschaftlichen und sozialen Zusammengehörigkeiten, entspringt ihrem Wesen nach so wie die alte Zunft der wirtschaftlichen Sphäre. Sie kommt also ohne Übertreibung und Ausdehnung ihrer ursprünglichen Grundideen bestenfalls nur für eine eventuelle Neugestaltung der Wirtschaftsverfassung in Betracht, nicht eigentlich von Haus aus als geeignetes Fundament einer neuen Verfassung für die gesamte, auch außerwirtschaftliche Gesetzgebung. Gerade das letztere ist aber das Endziel der ständischen Verfassungsidee unserer Tage und darin liegt meines Erachtens die Hauptgefahr, daß sie damit zu einem Mittel werde, um die unmittelbare Mitwirkung der Bevölkerung durch allgemeine Wahlen an der Gesetzgebung auch in allen politischen, kulturellen und nationalen Angelegenheiten auszuschließen oder doch einzuschränken. Dies geht auf eine totale Verkennung der historischen Wurzeln alles Ständewesens, wenigstens in den deutschen Gebieten, zurück, indem der Ständebegriff mit der Vorstellung einer universalistischen Ganzheitslehre vom Staatswesen verbunden und nun im Sinne einer von oben her gedachten „Ausgliederung“ ein mechanisches Ständeschema (Berufsgliederung) über das gesamte Staatsvolk gebreitet wird. Diese Ständegliederung soll dann die einzige Art von Volksvertretung liefern und auch die Organe der gesamten Gesetzgebung in kulturellen, politischen, nationalen oder konfessionellen Fragen beistellen.

In der praktischen Auswirkung wird hiedurch erreicht, daß leichter beeinflussbare, indirekt von den Interessentenverbänden der Berufsstände entsendete Vertreter (Delegierte) an Stelle unmittelbar und allgemein von allen Mitgliedern der Nation gewählter Volksvertreter über die allgemeinen Schicksalsfragen der letzteren zu entscheiden haben: Interessentenvertreter statt Volksvertreter, sagt dies Wort nicht eigentlich schon alles?

Kann ein Ständewesen solcher Art die richtige Verfassungsform für eine Neuordnung des öffentlichen Lebens abgeben? Kann es Zweck und Sinn haben, die gesamte Gesetzgebung auch auf außerwirtschaftlichem Gebiete ausschließlich den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Berufsinteressen gebildeten Ständekörpern in Form irgendeines aus deren Spitzendelegierten zusammengesetzten obersten „Ständerates“ zu übertragen? Damit würde die entscheidende Vorberatung aller führenden Probleme nur im Rahmen von berufsständischen Körpern, die immer zugleich auch Interessentenverbände verbleiben, erfolgen und die endgültige Fassung in Gesetzesform deren „Spitzenvertretern“ nach „Führerprinzip“ zufallen. An Stelle eines Gemeinschafts- und Verantwortungsgefühles, an Stelle von Gemeingeist würde, wenn schon nicht der alte Klassegeist, dafür ein Kastengeist verschiedenartiger und wirtschaftlich gewiß vielfach

Volkswirtschaftslehre auf sozialorganischer Grundlage“. Ebenda, 1931; „Ständeverfassung und Demokratie“ im 6. Heft der Sonderreihe der Betriebswirtschaftl. Blätter. Österr. Wirtschaftsverlag, Wien (Carl Heymanns Verlag, Berlin), 1935.

gegensätzlich interessierter Berufsstände treten, innerhalb deren die ganze staatsbürgerliche Erziehung nunmehr nach zünftlerischer Art vollzogen wird.

„Volkstziele“ als Gemeinschaftsziele können nur ganz unabhängig von der Einstellung im Berufe, unabhängig vom rein nur auf das Wirtschaftliche zu beschränkenden Interessenstandpunkt beurteilt, erlebt und verfolgt werden, nicht als „Beamter“, nicht als „Gewerbetreibender“, nicht als Bauer oder Händler, sondern als Staatsbürger, ohne Unterschied, ob Arbeiter, Bürger oder Bauer, auf Grund einer unabhängig von der wirtschaftlichen Berufsstellung zu beurteilenden Mitgliedschaft im Staatswesen.

Werden Ständevertretungen zur Erledigung allgemeiner, der Gesamtheit aller Bürger ohne Rücksicht des Berufes gemeinsamer Angelegenheiten der Gesetzgebung berufen, so entsteht die große Gefahr, daß an Stelle von Gemeingeist kurzsichtiger Rastengeist tritt, daß alles nur unter dem Gesichtswinkel der Standesinteressen geschaut wird, daß jeder nur aus seinem engeren Berufskreis und von dessen Gedankenwelt aus die großen gemeinsamen Dinge der Nation sieht und beurteilt. Im engen Rahmen der Berufszusammenschlüsse dürfte die Stellungnahme zu Fragen der Kunst, der Wissenschaft, des Unterrichtes, der Außenpolitik, zu konfessionellen Fragen usw. wesentlich anders ausfallen, als wenn die gleichen Personen in einer allgemeinen Volksvertretung zur Entscheidung derselben Fragen aufgerufen werden. Die Verengerung des Kreises der Gleichberuflichen bewirkt auch eine Verengerung des Gesichtskreises. Sie hat bei den mittelalterlichen Zünften in der späteren Zeit ihrer Entartung zu monopolistischer Engherzigkeit, zu Kleingeist und Krämersinn geführt. Die politische Erziehung zu nationalem Gemeinsein ist keine Aufgabe von Zünften oder Berufsständen.

IV. Volkssouveränität oder „Sachsoveränität“ und „Autoritätsstaat“.

Der irrigen Auffassung von einem nur individualistischen, den Einzel- oder Schichten- oder Parteiinteressen dienenden Grundcharakter der Demokratie entspricht auch ganz die Lehre *D t h m a r S p a n n s*, welcher an die Stelle der demokratischen Lehre von der Volkssouveränität die „Gültigkeit des höchsten Wertes“ oder eine „Sachsoveränität“ im Sinne einer „Herrschaft der Besten“ als die idealste Staatsform treten lassen will. Diese Herrschaft könne nur stufenweise von oben herab kommen. Darauf erwidere ich: die Herrschaft der Besten kann in einem freien Kulturvolk im Unterschiede vom Sklavenvolk nur auf Anerkennung durch die Beherrschten beruhen, so wie „Beherrschung“ hier nur auf Einordnung in ein Gliedverhältnis, nicht auf Untertänigkeit oder Hörigkeit gegründet werden kann. Diese Anerkennung der Führer muß verdient, d. h. erworben werden, also allmählich entstanden sein. Dieser Anerkennungsakt ist zugleich ein Auswahlakt, ein Akt der Auslese. Er kann nur von unten, nicht von oben kommen, sonst bedürfte es einer göttlichen Weisheit der „Pyramiden Spitze“, um für die gesamte Gesellschaftsgliederung, d. i. Stände-

gliederung, diese Führerauswahl zu treffen. — Wohlgerneht, nicht nur um Führerschaft in politischen Dingen und eigentlichen Machtfragen handelt es sich hiebei, sondern auch in kulturellen, nationalen, konfessionellen und wirtschaftlichen Fragen.

„Sachsoveränität“ klingt sehr schön, sie muß aber im Volke sich durchgesetzt haben und alle Glieder desselben zu freiwilliger Unterordnung unter die bessere Führung vereinen. Sie muß von einer wirklich das gesamte Volk und nicht nur einen Bruchteil erfassenden Idee getragen werden, muß also mit einem gewissen Maß von Demokratie verbunden sein, soll sie nicht in Tyrannis, polizeiliche Bevormundung oder geistlose Führerautokratie, eines Kulturvolkes unwürdig, ausmünden.

Die von einer primär gegebenen Über- und Unterordnung ausgehende Ganzheitslehre, welche der Ständeversammlung zugrunde liegt und wonach der Teil, das Einzelindividuum, nur vom „Inhalt der Ganzheit“ (d. i. des Staates) Leben, Sinn und Existenz erhält, kommt zu ihren Thesen nur auf Grund vollständiger Vernachlässigung einer organischen Entwicklungslehre, welche in der Natur wie im Gesellschaftsleben die Entwicklung vom Teile zum Ganzen hin zeigt. In vielfacher Metamorphose weisen auch die Ganzheiten selbst eine Entwicklung von kleineren und unvollkommeneren Verbänden zu vollkommeneren bis aufwärts zum modernen Geist und Inhalt eines Staatswesens auf, z. B. Entwicklung vom partikularistischen Kleinstaatenwesen des Mittelalters zum nationalen Einheits- und Großstaate des 19. und 20. Jahrhunderts, von den kleinen politischen, zunächst durch Bluts- und Stammverwandtschaft gebildeten Verbänden der Sippen, Stämme bis zur Ausbildung politischer Gemeinwesen im Sinne von Gemeinde, Bezirk, Land, Staat und Staatsverbänden im neuzeitlichen Sinne.

Deshalb ist „Gliederhaftigkeit“ und ein der organischen Gleichstellung entsprechender Gemein Sinn Selbstverständlichkeit. Doch geistiges Leben entfalten nur alle Einzelglieder, nicht die bloß aus ihnen herauswachsende Ganzheit. Es würde eine uferlose Übertreibung des Wesens der Ganzheit bedeuten, wenn diese primär und allein bereits als Inbegriff aller Glieder, als der geistige Schöpfer, als Born und Quell alles Fortschrittes der Menschheit angesehen werden sollte. Einer solchen Ideologie entspricht auch allerdings vollständig die „Wertschichtung“, wie sie Spanien vertritt: d. h. die Gesellschaft als Pyramide vorgestellt, die „höchsten Werte“ an die Spitze. Wer entscheidet aber darüber? Die Gesamtheit auf keinen Fall, das wäre ja die verpönte Demokratie, sohin Einzelne oder aber Willkür. Die niedrigsten Werte liegen dann in der Basis der Pyramide. Ein solcher Gesellschaftsbau kann sich nur halten, wenn, wie hier auch tatsächlich vorgestellt wird, die Wertabstufung innerhalb der „geschichteten Gemeinschaft“ herrschaftsmäßig durchgeführt wird. Hier kommen wir zum „Autoritätsstaate“, aber nicht nur in der Führung, auch in der Aufrechterhaltung und Durchsetzung der Schichtung selber. Denn der Staat ist es, der im Sinne dieser Lehre nach einem jeweils herrschenden

Wertungsgrundsätze die Wertschichtung organisatorisch feststellen soll — welche unmögliche, auch gefährliche Aufgabe für einen wirklichen Volksstaat. Und das soll das Idealbild einer ihrer nationalen Würde und ihrer sozialen Aufgabe bewußt gewordenen Volksgemeinschaft sein?

Gerade die Anerkennung des „Führerprinzips“ bei den unentwegten „Universalisten“ ist die Konzession oder besser gesagt der Rückfall in den Individualismus, ist die Anerkennung, daß doch nur die einzelnen, also hier die „Führer“, d. i. eine Auslese an Stelle der sämtlichen Einzelindividuen, die geistig, kulturell, national und politisch richtunggebende Rolle spielen. Nur um die Form und den Weg dieser Auslese handelt es sich also bei der Gegensätzlichkeit von universalistischen und individualistischen Staatsformen: von oben her und ohne Mitwirkung und Anerkennung durch die geführten Einzelindividuen (Aristokratie, autokratisch geordneter Ständestaat) oder von unten herauf durch Wahl aus dem Kreise der Gesamtheit (repräsentative Demokratie), wobei auch noch eine Kombination der Demokratie mit auf das Wirtschaftliche beschränkten ständischen Berufsvertretungen in Frage kommen kann.

Eine ganz davon verschiedene Frage ist schließlich jene der Parteibildung im demokratischen Staate und im Gefolge einer allgemeinen Volkswahl. Ich stehe nicht an, zu behaupten, daß Parteibildung auch im Ständestaat denkbar, ja sogar wahrscheinlich ist, sobald eben verschiedene Weltanschauungen sich innerhalb der Berufsstände geltend machen und vor allem überhaupt die zu ihrer Geltendmachung erforderliche Preß- und Versammlungsfreiheit besteht. Handelt es sich außerdem um „gewählte“ und nicht bloß „ernannte“ Ständevertretungen, welche nicht nur ihre wirtschaftlichen Interessenfragen, sondern der Volksgesamtheit gemeinsame nationale, kulturelle und politische Angelegenheiten zu entscheiden haben, — dann müßte differenzielle Anschauung auf diesen Gebieten genau so gut zur Parteibildung führen.

Nur wenn die „Totalität“ im Sinn einer einzigen „Staatspartei“ sich durchsetzen könnte, würde im Rahmen einer „demokratischen Volksvertretung“ (Gesamtparlament) sowohl als im Rahmen von Ständekörpern und ihren etwa als „Ständerat“ konstituierten Spitzenorganen Parteibildung, sei es kraft allgemeinen Volkswillens, sei es kraft eines von oben geübten Druckes, ausgeschlossen sein. Parteibildung ist also nicht eine „Sünde der Demokratie“, sondern eine natürliche Begleiterscheinung des mit Demokratie nicht identischen Individualismus und ist ein Ausdruck freier Urteilsbildung und bestehender verschiedener „politischer“ Auffassungen oder Zielsetzungen. Mangel an Parteibildung ist dagegen ein Zeichen allgemein durchgedrungenen — oder oktroyierter einheitlicher politischer und kultureller Zielsetzung.

Universalismus, Führertum und ganzheitliches Denken, Zurücktreten oder Wegfall der politischen Parteibildung ist also wenigstens im Prinzip durchaus ebenso gut mit Demokratie, d. h. allgemein gewählter zur Befestigung

gebung berufener Volksvertretung, als mit einer aus Delegation hervorgegangenen „Ständekammer“ vereinbar. Auf die Zielsetzung und auf die Art der Ausübung der Gesetzgebungsgewalt kommt es an. Aber nur, wenn die Vertreter nicht schichtenweise nach Berufsständen, sondern direkt und unmittelbar aus der Volksgesamtheit gewählt werden, besteht eine Garantie dafür, daß Zielsetzung und Führertum auch wirklich dem Willen der Volksmehrheit entsprechen.

Die Korrespondenz des Peter Ochs.*)

Von Hans Joppi.

Wir kennen die Geschichte der helvetischen Revolution im Grunde genommen bis heute nur sehr oberflächlich. Dabei sollten wir diese Geschichte möglichst gründlich kennen lernen. Es ist daher außerordentlich verdienstlich, daß nun Einzeldarstellungen dieser Epoche auf dem Büchermarkt erscheinen. Aus Einzeldarstellungen allein können wir Geschichte lernen: die großen Züge der Geschichte ergeben sich aus dem Material, das wir aus den Einzeldarstellungen zusammentragen.

Gustav Steiner gibt die Korrespondenz des Peter Ochs heraus; der erste Band erschien bereits im Jahre 1927 (Verlag von Henning-Doppermann), der zweite Band erschien in diesem Jahre (Verlag von Emil Birkhäuser & Co.). In dieser Korrespondenz des bekanntesten helvetischen Revolutionsmannes können wir die Entwicklung der helvetischen Revolution verfolgen. Dabei müssen wir allerdings schon zum vornherein einige Einschränkungen anbringen: die sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der helvetischen Revolution werden sowohl in der Einleitung des Herausgebers, als auch in den Briefen selbst nur gestreift. Ferner muß festgestellt werden, daß die erläuternden und einleitenden Bemerkungen zu dieser Korrespondenz, die in der Veröffentlichung einen großen Raum einnehmen, die ganz besondere Parteistellung des Herausgebers derart deutlich beleuchten, daß er wohl selbst nicht den Anspruch erhebt, als objektiver Geschichtsschreiber anerkannt zu werden. Der Herausgeber teilt mit Ochs sichtlich dessen Abneigung gegen die bernische Politik in den Jahren vor 1798. Er spricht einmal sehr verächtlich von der „nationalpatriotischen“ Einstellung

*) „Korrespondenz des Peter Ochs“ (1752 — 1821). Herausgegeben und eingeleitet von Gustav Steiner. I. Band: Aufklärung und Revolution bis zum Basler Frieden 1795. Basel, 1927. Verlag von Henning-Doppermann, vorm. Hub. Geering, Buchantiquariat. II. Band: Vom Basler Frieden bis zur helvetischen Revolution (1796—1799). Basel, 1935. Verlag von Emil Birkhäuser & Co.